

## Bekanntmachung der Gemeinde Vettweiß

### über betriebsfertig hergestellte Abwasserleitungen

Gemäß § 9 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Vettweiß vom 08.04.2014 in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Straße „**Im Gastesfeld**“ im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Vettweiß VE 17 in der Ortslage Vettweiß mit einer betriebsfertig hergestellten Abwasserleitung versehen ist.

Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind gemäß § 9 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung verpflichtet, ihr Grundstück an die bestehende Abwasseranlage anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut oder mit der Bebauung begonnen wird. Gemäß § 9 Abs. 8 der o.a. Abwasserbeseitigungssatzung beträgt die Frist hierfür 3 Monate ab dem Tage dieser Bekanntmachung.

Sämtliches auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Schmutzwasser ist in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Hiervon ausgenommen sind die in § 7 der o.a. Abwasserbeseitigungssatzung aufgeführten Abwässer wie beispielsweise Jauche, feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe oder Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalleitung führen können.

Das auf dem jeweiligen Grundstück anfallende schwach belastete Niederschlagswasser ist mittels einer oberirdischen Muldenversickerungsanlage auf dem Grundstück in den Untergrund zu versickern. Bei stärker belasteten Flächen, die im Zuge der Bebauung entstehen, ist zusätzlich eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers entsprechend des Verschmutzungsgrades vorzusehen.

Vettweiß, den 19.10.2020



( Kunth )  
Bürgermeister